

AZ: 2498/17

Schlichtungsempfehlung

Ι.

Die Beteiligten streiten über eine Nachforderung der Beschwerdegegnerin aus der Schlussrechnung für Stromlieferungen.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer bis zum 31.03.2017 mit Strom. Der Beschwerdeführer widersprach der Nachforderung aus der Schlussrechnung in Höhe von 137,79 EUR, weil die Beschwerdegegnerin nicht alle von ihm geleisteten Zahlungen berücksichtigt habe.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Nachforderung der Beschwerdegegnerin sei unberechtigt. Seit 30 Jahren bezahle er immer einen Abschlag jährlich doppelt. Seit sieben Jahren ziehe er diesen von den Nachforderungsbeträgen der Jahresrechnungen ab. Die Beschwerdegegnerin habe die doppelt bezahlten Abschläge nie zurückgezahlt oder verrechnet. Sie habe aber 2014 sowie 2015 seine Restzahlungen akzeptiert und damit anerkannt, dass er jährlich mehr Zahlungen geleistet habe als geschuldet. Obwohl die Stromkosten gestiegen seien, sei die Nachforderung bei einem Preisanstieg von nur 1 ct/kWh im Jahr nicht nachvollziehbar. Vergleichbare Anbieter verlangten nur Abschläge von 30,00 EUR pro Monat und nicht wie die Beschwerdegegnerin 39,00 EUR pro Monat. Er habe von Oktober 2016 bis Februar 2017 sechs Abschläge in Höhe von jeweils 27,00 EUR an die Beschwerdegegnerin bezahlt. In der Schlussrechnung seien aber statt insgesamt 162,00 EUR nur Zahlungen in Höhe von 93,00 EUR berücksichtigt.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß eine Korrektur der Schlussrechnung sowie die Auszahlung ihm zustehender Guthabenbeträge.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Forderungen des Beschwerdeführers ab.

Sie ist der Auffassung, der ihr zustehende Nachforderungsbetrag sei in der Schlussrechnung korrekt ausgewiesen. Sie habe alle Zahlungseingänge des Beschwerdeführers in voller Höhe auf ihrem Buchungskonto verbucht. Der Beschwerdeführer bezahle bereits seit dem Jahr 2013 nicht mehr die Abschläge in der geforderten Höhe, sondern nur die von ihm selbst festgelegten Beträge. Weil der Beschwerdeführer sodann weiterhin monatliche Abschläge in Höhe von 27,00 EUR gezahlt, aber nicht die in den Jahresrechnungen 2013/2014, 2014/2015 sowie 2015/2016 ausgewiesenen Nachforderungsbeträge bezahlt habe, seien die von ihm geleisteten Zahlungen immer zunächst auf die ältesten Forderungen, d. h. die Nachzahlungsbeträge aus der jeweiligen Jahresrechnung, verbucht worden. Die Beschwerdegegnerin verweist auf einen Auszug ihres Buchungskontos ab dem 30.09.2014, nach dem der Beschwerdeführer am 03.12.2014 (61,44 EUR) sowie am 01.12.2015 (42,47 EUR) sowie am 03.01.2016 (84,69 EUR) jeweils Zahlungen von mehr als 27,00 EUR geleistet hat. Diese Zahlungen



hätten jeweils dem zu diesem Zeitpunkt noch offenen Forderungsbetrag entsprochen. In den Verbrauchsabrechnungen seien als Abschlagszahlungen diejenigen Zahlbeträge in der Summe aufgeführt, die jeweils unter Berücksichtigung der auszugleichenden Nachforderungen aus dem Vorjahr noch zur Anrechnung verblieben seien.

11.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig, aber unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin ist berechtigt, aus der Schlussrechnung vom 10.04.2017 noch insgesamt 137,79 EUR vom Beschwerdeführer zu fordern. Der Beschwerdeführer hat nicht belegt und bewiesen, dass er tatsächlich an die Beschwerdegegnerin mehr Zahlungen geleistet hat, als diese auf ihrem Buchungskonto verbucht und verrechnet hat.

Die Zahlung in Höhe von 84,69 EUR, für die der Beschwerdeführer eine Kopie des Überweisungsauftrages vom 04.12.2016 vorgelegt hat, ist ausweislich des Buchungskontoauszuges am 03.01.2017 von der Beschwerdegegnerin als Zahlungseingang verbucht und auf dem Forderungskonto angerechnet worden. Der Beschwerdeführer hat im Zeitraum vom 28.10.2016 bis zum 28.02.2017 insgesamt 219,69 EUR an die Beschwerdegegnerin gezahlt. Er überwies fünf Abschläge Höhe von jeweils 27,00 EUR sowie einmal einen Betrag in Höhe von 84,69 EUR. Weil der Beschwerdeführer die berechtigte Nachforderung aus der Jahresrechnung 2015/2016 in Höhe von 126,69 EUR nicht ausgeglichen hatte, durfte die Beschwerdegegnerin von den 219,69 EUR zunächst 126,69 EUR auf die Nachforderung 2015/2016 verbuchen. Zur Anrechnung in der Schlussrechnung verblieb demnach der Betrag von 93,00 EUR (219,69 EUR – 126,69 EUR = 93,00 EUR).

Die Schlussrechnung weist Kosten für 664 kWh Strom in Höhe von 230,79 EUR aus. Abzüglich der anzurechnenden Zahlungen in Höhe von 93,00 EUR verblieb der Nachforderungsbetrag in Höhe von 137,79 EUR.

Der vom Beschwerdeführer selbst festgelegte monatliche Abschlagsbetrag in Höhe von 27,00 EUR hat offenkundig bereits seit mehreren Jahren bei jeweils zwölf Zahlungen nicht ausgereicht, um die tatsächlich angefallenen Stromkosten auszugleichen. Zwölf Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 27,00 EUR, wie sie der Beschwerdeführer jeweils 2015 und 2016 geleistet hat, ergeben zusammen 324,00 EUR/Jahr. Allein im Jahr 2015/2016 lagen die Kosten für den gelieferten Strom bei 450,69 EUR, so dass auch ohne Berücksichtigung des ersten neuen Abschlags für November 2016 in Höhe von 39,00 EUR ein Fehlbetrag in Höhe von 126,69 EUR verblieb.

Die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin sind nicht leicht verständlich, weil sie nicht wiedergeben, welchen Teil der vom Beschwerdeführer im Abrechnungszeitraum geleisteten Zahlungen auf noch offene Forderungen aus vorangegangenen Abrechnungsperioden verrechnet wurden. Kontoauszüge, die die von ihm vorgetragenen, von der Beschwerdegegnerin nach seinen Angaben nicht angerechneten "Doppelzahlungen" aus den vergangenen Jahren belegen, hat der Beschwerdeführer aber nicht vorgelegt. Wenn der Beschwerdeführer, wie er angibt, in den letzten Jahren immer wieder von den Nachforderungsbeträgen aus den Jahresrechnungen jeweils einen Abschlagsbetrag abgezogen und einbehalten hat, haben diese Abzüge mutmaßlich dazu geführt, dass die darauf folgenden Jahresrechnungen wieder Nachzahlungsbeträge auswiesen.



Ein Rechtsanspruch des Beschwerdeführers auf eine Korrektur der Schlussrechnung oder die Auszahlung von Guthaben ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung

Der Beschwerdeführer erkennt die Nachforderung aus der Schlussrechnung in Höhe von 137,79 EUR an und gleicht diese aus.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 4 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 30. Juni 2017

Jürgen Kipp Ombudsmann